

Der

Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1.00 Mark für das Vierteljahr ohne Frangobrief. Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Einzelpreis beträgt 70 Pf. für die 8 gespaltene Zeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 15

Sonntag, den 11. April

1920

Kontingenterierung und Tabakarbeiterinteressen im besetzten Gebiet.

II.

Die neuen Betriebe der Tabakbranche, die nach der Befreiung im südwestdeutschen Gebiet Deutschlands wie viele aus der Erde sprossen, benötigten, um ihre Produktion aufnehmen und fortführen zu können, Arbeitskräfte. Da diese in genügender Zahl nicht zur Verfügung standen, wurden aus anderen Berufsgruppen Arbeiter und Arbeiterinnen herangezogen und angelernt. Unversehens verdrängte die neuen Fabrikanten auch, und nicht ohne Erfolg, den alt eingesessenen Firmen, Arbeitskräfte wegzunehmen, indem sie höhere Löhne boten. Die Folge war, daß sich außerdem eine Reihe von Tabakarbeitern selbständig machten, bis auch die alt eingesessenen Firmen, um überhaupt produzieren zu können, neue Arbeitskräfte anwerben und höhere Löhne zahlen mußten. Ein händiges Überleben der Löhne und damit verbunden ein händiges Wechsel der Arbeiterhoffnung statt. Eine längere Zeit war nicht erforderlich. Da es dem größten Teil der neuen Fabrikanten u. a. darauf ankam, recht schnell reich zu werden, wurde auf die Herbeiführung der neuen Arbeitskräfte nicht allzuviel Gewicht gelegt. Die Hauptfrage war, daß recht viel fertiggestellt wurde und zu einem hohen Preis abgesetzt werden konnte. Dabei ging die Herstellung von Tabakzeugnissen vielfach in Räumen und unter Verhältnissen vor sich, die allen hygienischen und sozialen Anforderungen sohn sprachen. Alle möglichen Gebrauchsgegenstände wurden gekauft und mit Arbeitskräften besetzt. An die Einhaltung der wichtigsten hygienischen Arbeitssätze wurde in diesen Fällen nicht gedacht, ebensowenig an die Befolgung der gewerkepolizeilichen Vorschriften. „Nach uns die Sintflut“, dachte mancher dieser neuen Tabakindustrieller.

Eine derartige Wirtschaft muß mit Naturnotwendigkeit dazu führen, daß in besetztem Gebiet wie ein Morast die ganze Tabakindustrie des besetzten Gebietes wie ein Morast zusammenbricht und die Tabakarbeiter unter den Trümmern begräbt. Dem Interesse der Tabakarbeiter aber steht eine solche Entwicklung wirtschaftlich nicht und unter keinen Umständen entgegen. Die Arbeiter und Arbeiterinnen sollten sich durch schnelle augenblickliche Fortritte den Witz nicht trüben lassen und klar erkennen, daß ihre Interessen sind als diejenigen der Arbeitgeber, ganz gleich, ob es sich um alte oder neue, große oder kleine Fabrikanten handelt. Wenn wir hier von Tabakarbeitern schreiben, so meinen wir darunter immer nur die, welche nicht im Besitz von Produktionsmitteln sind und anderen ihre Arbeitskraft gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Der Deutsche Tabakarbeiter-Verband wird nicht die Interessen von mehr als 100.000 Tabakarbeitern vertreten, sondern, um die Sonderinteressen von einigen Tausend Herstellern, und mögen es auch Kleinhersteller sein, zu schützen. Eine andere Stellungnahme muß aber für den lang an den sich immer wieder ergebenden Widerspruch zusammenfassen, denn niemand kann zweien Herren dienen.

Als Deutschland vollständig wieder gefunden, so können nicht mehr als Hoffnungen und Wachen eingeführt werden. In allen Fällen ist eine genaue Prüfung notwendig, welche Dinge für das Leben des deutschen Volkes notwendig und nicht notwendig sind. An den letzten Dingen gehen unter allen Umständen fertige Tabakfabrikate, und deren Einfuhr muß nach Möglichkeit unterbunden und erschwert werden. Aber auch Nachtabak kann aus den oben angeführten Gründen nicht in bescheidenen Mengen eingeführt werden. So bitter die Wahrheit ist und Tabakarbeiter schmerzen mag, es hat keinen Zweck, den Kopf in den Sand zu stecken, wir müssen mit den gegebenen Tatsachen rechnen. Die beschränkte Einfuhr bedingt aber, daß die zur Verfügung stehende Tabak planmäßig verteilt und das besetzte und unbesetzte Gebiet nach Möglichkeit gleichmäßig behandelt werden müssen. Diesen Gedanken entsprechen die Vorschläge der Arbeiterversammlungen für die Tabakwirtschaft im besetzten Gebiet und der selbständigen Tabakarbeiter haben sicher keinen Nachteil davon. Denn auch ohne Kontingenterierung wird die deutsche Tabakindustrie auf die Dauer über eine bestimmte Zahl hinaus Arbeitskräfte nicht beschäftigen können, weil der Markt nicht genügend nachfragefähig ist. Während noch vor einem halben Jahr Nachtabakfabrikate gefordert wurden, werden jetzt solche in nicht geringen Mengen angeboten. Den Kontingenteren war es ohne Schwierigkeiten möglich, die mit Nachtabakfabrikate einbezogenen, um die Nachbesserungen zu erwarten. Die ersten Reize der Überproduktion werden sich bemerkbar. Jede Überproduktion drückt aber auf die Löhne und auf die Arbeitshaltung der Arbeiterkraft. Wir müssen deshalb darauf drängen, von der Profitwirtschaft zur Bedarfswirtschaft zu kommen. Wird mehr fabrikt als die Konsumenten brauchen und kaufen können,

dann sind natürlich Arbeitskräfte überflüssig. Jeder Fabrikant wird versuchen, seine Ware unter allen Umständen an den Mann zu bringen. Am schnellsten wird es dem gelingen, der eine gute Ware zu billigem Preise anbietet. Die Anforderungen an die Arbeit werden größer. Hiergegen ist auch vom Arbeiterstandpunkt aus nichts einzuwenden, denn auch die Arbeiter haben ein Interesse daran, Qualitätsarbeit zu liefern, unter der Voraussetzung, daß sie auskömmlich bezahlt wird. Damit wird es aber haben. Um billig zu produzieren zu können, wird der Fabrikant versuchen, die Löhne herabzudrücken. Das werden sich die Arbeiter selbstverständlich nicht gefallen lassen, sie werden sich zur Wehr setzen. Ihre Wehr wird außerordentlich geschwächt, wenn mehr Arbeitskräfte vorhanden sind als benötigt werden. Die überflüssigen Arbeitskräfte werden natürlich verdrängt, wieder Arbeiter in der Tabakbranche zu bekommen und wenn es nicht anders sein kann, durch Unterbietung der Löhne. Man ist sicher, daß die Fabrikanten dann von diesem Angebot keinen Gebrauch machen werden. Die letzten Leute, welche die „hohen“ Löhne geboten haben, werden die ersten sein, die sich der Lohnrücker begeben, um im Konkurrenzkampf bestehen zu können. Denn darüber ist sich doch wohl jeder klar, daß die „hohen“ Löhne, die teilweise im besetzten Gebiet bezahlt werden, nicht den Arbeitern zuzuberechnen werden, sondern ganz anderen Motiven entspringen, nur seinen arbeiterfreundlichen. Aus all diesen Gründen muß es das Streben der Tabakarbeiter sein, dahin zu wirken, daß nicht mehr Tabakarbeiter eingeführt und verarbeitet wird, als die Konsumenten normalerweise brauchen und kaufen können. Alles andere ist vom Lebel. Arbeiter und Arbeiterinnen, die der Tabakindustrie über den Bedarf hinaus zugeführt werden, tragen unbenutzt und ohne Aussicht dazu bei, die Lebenslage der gesamten Tabakarbeiter herabzudrücken. Wer also den Fabrikanten in der Bekämpfung der Tabakwirtschaftlichen Notlage helfen, hilft die Leute mit Händen, mit der er später gerechnet wird. Es kommt doch nicht darauf an, mit einer möglichst großen Zahl von Tabakarbeitern auszuweichen, unbestimmt darum, ob und wie sie beschäftigt werden, sondern die Hauptsache ist, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen der Tabakindustrie, und wenn es auch nicht so viel sind, ausreichend zu annehmbaren Löhnen und Arbeitsbedingungen arbeiten können. Das wird möglich sein, wenn die Bewirtschaftung schnell und planmäßig im besetzten Gebiet durchgeführt wird, nach den Vorschlägen, wie sie vor den Arbeitnehmern gemacht werden sind. Genaus mancher jetzt bestehenden Betriebe werden nach der Kontingenterierung verschwinden müssen. Ein Wechsel der Arbeitsstelle innerhalb der Tabakindustrie wird für manchen Tabakarbeiter die Folge sein. Sollte es sich dann herausstellen, daß nicht alle jetzt in der Tabakindustrie des besetzten Gebietes tätige Arbeiter weiter beschäftigt werden können, dann müssen in erster Linie die berufstrenden Arbeiter und Arbeiterinnen, besonders die, die aus der Landwirtschaft und aus anderen Berufen kommen, und solche, die nicht auf den Verdienst in der Tabakindustrie angewiesen sind, zur Entlassung kommen. Wenn solche, deren Beschäftigung in der Tabakindustrie nur als Nebenverdienst zu betrachten ist. Fernschickliche Tabakarbeiter und Kriegsberechtigte, denen es infolge ihres körperlichen Gebrechens unmöglich ist, anderweitig zu arbeiten, dürfen nicht zu Entlassung kommen. Für diese Fälle höchstens in Betracht, wenn sie bei den vorgenannten Fabrikanten beschäftigt sind, die für die Aufstellung eines Kontingenteren nicht in Frage kommen, daß sie bei den Arbeitgebern wechseln müssen. Und für den Arbeiter kann es schiefgehen, ob ein großer oder kleiner, ein alter oder neuer Fabrikant. Die Ausbeutung selbst zu beilegen, daß soll unser Ziel sein, und wir werden dieses Ziel sicher erreichen, wenn alle noch fernstehenden Berufsangehörigen sich sofort dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband anschließen, um im gemeinsamen Kampfe den gemeinamen Feind, Ausbeutung und Lohnrauberei zu überwinden. Für einen solchen Streben dient nur die Wirklichkeit aller Tabakarbeiter und Kriegsberechtigten. Den Fabrikanten aber, die da vorgeben, die Bekämpfung der Tabakwirtschaftlichen Notlage im Interesse der Tabakarbeiter und Kriegsberechtigten, muß die Macht vom Volk gelassen werden. Dann wird man sehen, daß es ihnen nur auf die Befriedigung der schmerzhaften Profitgier ankommt, alles andere aber eintende Scheitler ist.

Eine treffende Illustration zu unfern Ausführungen bieten die kleinen Mitteilungen, die den verschiedenen Tabak-Regierungen zugegangen sind. Es heißt da: Neben der Säufabrikation hat eben der Tabakgewerbe goldene Zeiten. Nebenher ziehen die Zigarrenfabriken, Tabakmanufakturen und Zigarrenfabriken aus dem Gebirge, deren Gewinn er höher niemals in der Tabakbranche dazwischen. In den letzten Jahren aber während der Kapitalverwertung, haben diese Betriebe in den Vorjahren der wirtschaftlichen Notlage, längs der

Saarstaatgrenze, und in Zweifelsstellen jenseits der Grenzpfähle herrscht rege Tätigkeit. Schuppen, Speicher, ehemalige Wirtschaften und dergleichen müssen die Fabrikräume stellen. Die achtstündige Arbeitszeit benötigen viele Arbeiter, um nach Feierabend in Tabakbetrieben weiter tätig zu sein. So daß einzelne Demobilisierungsabteilungen ein strenges Verbot dieser ungesunden Beschäftigung ergehen lassen mußten. Trotzdem die Güter der Fabrikate durch das Einbringen ungesunder Elemente vielfach nicht weniger als hervorragend ist, die Preise außerdem schwindende Höhe erlitten, ist der Absatz äußerst flott und es Ende der Demobilisierungsabteilungen und Kapitalverwertungen kann noch nicht abgesehen werden. Reisende der Tabakbranche, Händler und Verkäufer aus Mittel- und Norddeutschland kommen in Strömen zwecks Einkaufs in die Pfalz. Nichts illustriert die Gründungsepidemie deutlicher, als der letzte Auszug aus den neuen Entlassungen ins Saar-Departement in Landau. Dort wurden registriert: Eck & Jitz, Rauchtabakfabrik, Tabak- und Zigarrenhandlung, Landau; Franz Heiber & Co., Tabak- und Zigarrenfabrik, Rohrbach; Eugen Pfister, Zigarrenfabrik, Gerzhelm; Albert Gans, Zigarrenfabrik und Großhandlung mit Tabakfabrikaten, Innenheim; Gähler, Heiler & Co., Tabakverarbeitungs-gesellschaft, Bergaberg; Bourlet & Dippel, Tabakwarenhandlung, Landau; Tabakindustrie Knoll & Co., Gerzhelm; Pagerschäfer, Gehelein & Co., Zigarrenfabrik, Heilheim; S. Landauer, Eisen- und Holzhandlung, Heilheim, hat nunmehr auch Zigarren- und Tabakfabrikation aufgenommen.

Unterstützung der Tabakarbeiter, die durch das Tabaksteuergesetz geschädigt und arbeitslos werden.

Der § 91 des Tabaksteuergesetzes schreibt vor, daß diejenigen Tabakarbeiter usw., die mehr als ein Jahr im Tabakgewerbe beschäftigt waren und innerhalb eines Jahres arbeitslos werden oder sonst eine Verdienstminderung haben, bis zu einem Jahre Unterstützung aus der Reichskasse erhalten, die nicht weniger als dreiviertel des entgangenen Arbeitsverdienstes betragen darf.

Aufklärung über Umfang und Bedingungen der Unterstützung geben die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen
zu § 91 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 — Reichs-Gesetzbl. S. 1687. — (Unterstützung geschädigter Hausgewerbetreibender, Angestellter und Arbeiter im Tabakgewerbe und den durch dieses mittelbeschäftigten Gewerben).

§ 1.
Unterstützungsberechtigte.
(1) Zum Tabakgewerbe im Sinne der Gesetzesvorschriften gehören Betriebe, die Tabakzeugnisse (§ 88 Abs. 1 Ziffer 2 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919) und Zigarrenherstellung herstellen.

(2) Als Arbeiter im Tabakgewerbe gelten auch Werkmeister und die Arbeiter, die in einem der Verarbeitung oder Verarbeitung von Tabak gewerblichen Betrieben mit Ristenmachen, Ristenaleben oder mit ähnlichen, mit der Tabakverarbeitung oder mit der verandäufigen Herstellung der Tabakzeugnisse unmittelbar zusammenhängenden, für den Betrieb erforderlichen Hilfsarbeiten beschäftigt gewesen sind; für Angestellte in solchen Betrieben gilt das gleiche.

(3) Hausgewerbetreibende sind nur dann unterstützungsberechtigt, wenn sie in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender im Tabakgewerbe oder in den durch dieses mittelbeschäftigten Gewerben beschäftigt gewesen sind, und zwar auch dann, wenn diese Hausgewerbetreibenden die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen (siehe auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung gearbeitet haben. Selbständige Gewerbetreibende, die auf eigene Rechnung Tabakzeugnisse oder Zigarrenherstellung hergestellt haben, daneben aber auch als Lohnarbeiter im Tabakgewerbe oder in den durch dieses mittelbeschäftigten Gewerben tätig gewesen waren, sind nur insoweit unterstützungsberechtigt, als sie als Lohnarbeiter beschäftigt waren.

(4) Zu den durch das Tabakgewerbe mittelbeschäftigten Gewerben gehören Betriebe, die Zigarrenformen, Zigarrenschiffen (unmittelbare Umformungen für Zigarren, nicht Verandäufungen) sowie sonstige Umformungen von Tabakzeugnissen (Zigarren, Zigarretten usw.), nicht Verandäufungen und deren Umformungen herstellen. Ein Arbeiter in den Betrieben, die sich nicht unmittelbar mit der Herstellung derartiger Erzeugnisse befassen, beschäftigt gewesen, so sind sie nur dann unterstützungsberechtigt, wenn sie sich selbständig oder gemeinsam mit der Herstellung derartiger Erzeugnisse befaßt haben. Ein Arbeiter findet diese Bestimmungen aufzuheben der Unterstützung.

(5) Angestellte sind nur insoweit unterstützungsberechtigt, als sie nach dem Verzeichnis der Reichskasse nachgewiesen sind und der Unterstützungsbetrag nicht über 7000 M nicht übersteigt. Nicht

mikrofilm service

Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
4400 Münster, P. 10

A 3

A 2

Unterstützungsberechtigt sind Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst mehr als 10 000 M. betragen hat.

§ 2.

Annahme.

(1) Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter (auch im Innlande wohnende Ausländer) des Tabakgewerbes und der durch dieses mittelbeschäftigten Gewerbe, die Anspruch auf Unterstützung erheben, haben ihre Besuche bei dem zuständigen Finanzamt (Hauptamt) schriftlich oder zu Protokoll einzureichen. Die Besuche müssen enthalten:

- a) Vor- und Zunamen, Alter, Familienverhältnisse (ob ledig oder verheiratet, Zahl der unversorgten Kinder) und Wohnort des Beschäftigten;
b) Art der Beschäftigung in den letzten 14 Monaten vor dem Inkrafttreten des Tabaksteuergesetzes sowie Name und Wohnort des oder der Arbeitgeber in dieser Zeit;
c) Angabe des in dem Halbjahr, das dem Tage des Inkrafttretens des Tabaksteuergesetzes vorhergeht, verdienten Lohnes und der Zahl der Tage, an denen die Arbeit geleistet worden ist;
d) bei Arbeitslosigkeit Angabe des Grundes der Entlassung aus dem letzten Arbeitsverhältnisse, bei Verdienstminderung Angabe der Art und des Grades der Minderung;
e) Angabe, was als Nachweis dafür vorgebracht werden kann, daß die Arbeitslosigkeit oder die Verdienstminderung infolge des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 eingetreten ist;
f) sofern der Verdienstentgang nicht auf der Einwirkung rassistischer Parteien beruht, welche Schritte zur Wiedererlangung eines Arbeitsverhältnisses oder zur Erhebung des geschmäleren Arbeitsverdienstes unternommen worden sind.

(2) Hausgewerbetreibende, die Hilfspersonen beschäftigt haben, müssen dies in ihren Besuchen unter namentlicher Nennung der Hilfspersonen und unter Angabe der an diese gezahlten Lohnbeträge (Abs. 1 c) sowie, falls Unterstützung für sie in Anspruch genommen wird, unter Angabe der hierfür in Betracht kommenden Voraussetzungen vermerken.

(3) Die Angaben in dem Unterstützungsgefuche sind durch Bescheinigungen der Arbeitgeber, Ortsbehörden usw. ordnungsgemäß zu belegen.
(4) Die Finanzämter (Hauptämter) sind berechtigt, Unterstützungsanträge von nicht zur Familie des Hausgewerbetreibenden gehörigen Hilfspersonen unmittelbar anzunehmen und zu erledigen.

§ 3.

Voraussetzungen für die Bewilligung der Unterstützung.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Unterstützung sind folgende:

- a) die Verdienstlosigkeit oder Verdienstminderung muß innerhalb des nächsten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Tabaksteuergesetzes eingetreten sein;
b) der Beschäftigte muß unmittelbar vor dem Tage des Inkrafttretens des Tabaksteuergesetzes ununterbrochen mehr als 300 Arbeitstage in einer zur Unterstützung berechtigten Beschäftigung verbracht haben. Als eine zur Unterstützung ausschließliche Unterbrechung der Beschäftigung ist nicht anzusehen das Ruhen der Arbeit während der Sonn- und Feiertage, ferner wegen Wochenbetts und vorübergehender Erkrankung, wegen Erfüllung der Militärpflicht oder Hilfsdienstpflicht, des freiwilligen Wechsels im Berufe oder Hilfsdienst nach der Vorbereitungszeit oder wegen vorübergehender unerschuldeter Arbeitslosigkeit. Das Ruhen der Arbeit infolge Mangel an Rohstoffen soll nicht als eine die Unterstützung ausschließende Unterbrechung der Beschäftigung angesehen werden; das Ruhen der Arbeit aus anderer Ursache soll in der Regel nur dann nicht als eine Unterbrechung der Beschäftigung angesehen werden, wenn die Zahl der ausgetauschten Arbeitstage nicht mehr als 50 betragen. Die Zeit, in der die Arbeit aus vorstehenden Gründen geruht hat, ist bei der Berechnung der Mindestzahl von 300 Arbeitstagen nicht zu berücksichtigen;
c) die Verdienstlosigkeit oder Verdienstminderung muß nachgewiesenermaßen als unmittelbare Folge des Gesetzes eingetreten sein;
d) dem Beschäftigten muß es unmöglich gewesen sein, eine geeignete Beschäftigung gleicher oder anderer Art oder an anderer Arbeitsstelle zu finden;
e) für den Beschäftigten dürfen bei einem etwaigen Übertrage auf einen anderen gewinner bezogenen Beschäftigung (Berufswechsel) nicht besondere Beweggründe maßgebend gewesen sein.

§ 4.

Gründe für Nichtbewilligung.

- (1) Nicht unterstützungsberechtigt ist:
a) wer aus einem der im § 123 der Gewerbeordnung bezeichneten Gründe entlassen wurde. Treten diese Voraussetzungen ein, wenn die Unterstützung bereits anerkannt ist, so ist ihre Zahlung einzustellen;
b) wer aus anderen als den im § 124 der Gewerbeordnung bezeichneten Gründen die Arbeit verläßt oder aufhört, obwohl sein Lohn nicht hinter dem im Durchschnitt des vorhergehenden Halbjahres bezogenen Lohnes (§ 6 Abs. 1) zurückbleibt oder wenn im Falle einer etwa bereits bestehenden Unterstützung (§ 6 Abs. 2) dieser Betrag zusammen mit dem Verdienste des im Durchschnitt des vorhergehenden Halbjahres verdienten Lohnes gleichkommt;
c) wer eine ihm nachgewiesene geeignete Beschäftigung anderer Art oder an anderer Arbeitsstelle, durch die er, sei es mit dem nach § 6 Abs. 2 festgesetzten Unterstützungsbeitrage, sei es ohne diesen, drei Viertel des im Durchschnitt des vorhergehenden Halbjahres aus einer zur Unterstützung berechtigenden Beschäftigung bezogenen Lohnes (§ 6 Abs. 1) verdient, ohne zureichenden Grund ablehnt. Als zureichender Grund für die Ablehnung gilt die für die Erlangung der Arbeit etwa erforderliche Lieberbedingung des Antragstellers und seiner Familie nicht, wenn die durch die Lieberbedingung entstehenden Kosten vergütet werden (§ 8), die Unternehmung gewöhnlich ist und durch die Lieberbedingung nicht sonst erhebliche Nachteile entstehen. Dagegen ist der Wille eines eigenen Hauses oder eines sonst bewirtschafteten Grundstücks an bloßerem Wohnort oder Wohnort als ausreichender Grund für die Ablehnung

einer die Lieberbedingung erfordernden Beschäftigung anzusehen. Als ausreichender Grund hierfür gilt ferner, wenn der Antragsteller für Eltern oder Schwiegereltern die Vermittlung eines diesen geeigneten Hauses oder der Beschäftigung eines diesen geeigneten oder von ihnen gedachten Grundstücks sührt, ferner, wenn eine Ehefrau oder eine bei ihren Eltern wohnende Tochter eine die Lieberbedingung erfordernde Beschäftigung ablehnt;

d) wer ohne zureichenden Grund nachläßt, sich um die Erlangung einer geeigneten Arbeit, aus welcher solchen außerhalb des Tabakgewerbes und seines Wohnorts, zu bewachen;

e) wer einen Minderverdienst erleidet, ohne daß in dem Betrieb, in dem er beschäftigt ist, eine Betriebsänderung eingetreten ist.

(2) Entstehen Zweifel darüber, ob die für die Nichtbewilligung der nachgewiesenen Beschäftigung geltend gemachten Gründe als zureichend anzusehen sind oder ob die nachgewiesene Beschäftigung für den Beschäftigten geeignet erscheint, so ist der Gewerbeaufsichtsbeamte, geeignetenfalls unter Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitnehmer, zu hören.

(3) Der Unterstützungsanspruch geht nicht verloren, wenn der Angestellte oder Arbeiter die ihm nachgewiesene Beschäftigung in einem anderen Berufszweig lediglich wegen fehlens körperlicher Eignung nach kurzer Zeit wieder aufgeben muß.

§ 5.

Prüfung der Unterstützungsgefuche.

(1) Die Gefuche sind vom Finanzamt (Hauptamt) einer sorgfältigen, aber tunlichst beschleunigten Prüfung vorzulegen, um unterziehen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützung (§ 3) vorliegen und nicht die Unterstützung aus einem der im § 4 genannten Gründe abzulehnen ist. Die Frage, ob die Arbeitslosigkeit infolge des Tabaksteuergesetzes eingetreten ist, muß namentlich dann besonders eingehend geprüft werden, wenn es sich um Arbeitnehmer in einem durch das Tabakgewerbe mittelbeschäftigten Gewerbe handelt.

(2) Das Hauptamt soll sich tunlichst bei der Prüfung der Frage, ob für den Beschäftigten anderwärts Arbeitsgelegenheit vorhanden ist, die Mitwirkung der etwa vorhandenen Arbeitsnachweise sichern.

§ 6.

Festsetzung des Unterstützungsbeitrages.

(1) Die Höhe des Unterstützungsbeitrages ist nach dem Einkommen des Beschäftigten zu bestimmen. Ist das Einkommen des Beschäftigten höher als das Einkommen des im vorhergehenden Halbjahr durch eine zur Unterstützung berechtigten Beschäftigung verdienten Lohnes und der Zahl der Tage, an denen Arbeit geleistet ist, der durchschnittliche Tagelohn zu berechnen. In gleicher Höhe wird für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages der im vorhergehenden Halbjahr verdienten Besätze und der Zeit, für welche die Besätze gezahlt worden sind, der durchschnittliche Tagesverdienst ermittelt. Dieser Tagesverdienst gilt als Durchschnittslohn im Sinne dieser Bestimmungen.

(2) Für die Festsetzung der Unterstützungsbeiträge der Hausgewerbetreibenden sind die an die Hilfspersonen gezahlten Lohnbeträge von dem Gesamtlöhne. Bei den Hausgewerbetreibenden vom Gesamteinkommen erhoben hat, in Abzug zu bringen, soweit nicht auch die Hilfspersonen selbst unterstützungsberechtigt sind.

(3) Die zur Unterstützung berechtigten Arbeitnehmer der Zeit ihrer Arbeitslosigkeit im Tabakgewerbe oder in einem durch dieses mittelbeschäftigten Gewerbe bei einem halbjährigen durchschnittlichen bezogenen Tagelohnes zurückbleiben.

(4) Ausnahmeentscheidungen kann im Falle besonderer Bedürftigkeit die Unterstützung auf den vollen Betrag des frühesten Durchschnittslohnes erhöht werden.

(5) Verdient ein Angestellter oder Arbeiter während der Zeit seiner Arbeitslosigkeit im Tabakgewerbe oder in einem durch dieses mittelbeschäftigten Gewerbe bei einem andern Berufe mehr als die Unterstützung, so wird dieser Mehrverdienst von seiner späteren Unterstützung nicht abgezogen.

(6) Dem Unterstützungsempfänger wird vom Finanzamt (Hauptamt) auf Verlangen eine Bescheinigung über die festgesetzte Unterstützung für die Dauer von höchstens zwei Monaten ausgestellt. Bei längerer Beschäftigungslosigkeit soll, wenn die Voraussetzungen für eine Unterstützung noch vorliegen die Gültigkeit der Bescheinigung auf Antrag vom Hauptamt zu verlängern.

(7) Das Hauptamt hat den Fürsorgeauschüssen der Wohnortsgemeinden der Empfänger von der Bewilligung der Unterstützungen Mitteilung zu machen.

§ 7.

Zurückweisung der Unterstützungsgefuche.

Den zurückgewiesenen Beschäftigten hat das Finanzamt (Hauptamt) die Gründe für die Ablehnung ihrer Gefuche schriftlich mitzuteilen. Gegen den Bescheid ist Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig. In dem Bescheid ist die Beschränkung zu bezeichnen, bei welcher die Beschwerde eingelegt werden kann. Die Beschwerde muß binnen einer Frist von zwei Wochen von der Zustellung des Bescheides ab eingelegt werden. Das Landesfinanzamt hat, wenn es die Beschwerde für unbegründet erachtet, von der Entscheidung Verzugsmaßnahmen der Arbeitnehmer zurückzuführen zu lassen; es entscheidet endgültig.

§ 8.

Unterstützung für Umzugskosten.

Erzögert der Arbeiter durch den Wechsel der Beschäftigung oder das Verlassen des Wohnortes (zu vergleichen § 4 Abs. 1 c), so kann ihm eine Unterstützung bis zur Höhe der Umzugskosten, die er bei dem zuständigen Finanzamt (Hauptamt) nachzuweisen hat, gewährt werden.

§ 9.

Auszahlung der Unterstützung.

Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt wöchentlich und wöchentlich; das Landesfinanzamt kann die Auszahlung in längeren Zeitabständen, die bei Unterbrechungen von vier Wochen, im übrigen tunlichst zwei Wochen nicht überschreiten sollen, anordnen.

§ 10.

Nachweis über Verlegung zur Erlangung von Arbeit u. w. während der Dauer der Unterstützung.

Der Unterstützungsempfänger hat bei Auszahlung der Unterstützung auf Verlangen Angaben über seine in der

Zuständigkeit angestellten Vermählungen zur Erlangung eigener Arbeit oder zur Erhebung seines geminderten Verdienstes zu machen und die Richtigkeit dieser Angaben nachzuweisen. Zur Feststellung der Voraussetzungen für eine Unterstützung nach vorliegen, kann die Behörde die Mitwirkung etwa vorhandener Arbeitnehmer verbieten.

§ 11.

Vordringende Einstellung der Unterstützung; Auschluss der Erwerbslosen.

(1) Solange Unterstützung als Kranke oder Wahnkranken Krankengeld oder dergleichen aus einer Krankenkasse oder dergleichen beziehen, wird die Unterstützung auf Grund von § 91 des Tabaksteuergesetzes eingestellt.

(2) Solange Unterstützung auf Grund des § 91 des Tabaksteuergesetzes gemäß wird, ist für die Empfänger dieser Unterstützung Erwerbslosenfürsorge gemäß der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 20. Januar 1920 (Reichs-Gesetzl. S. 98) ausgeschlossen.

§ 12.

Ernennung anderer Behörden als der Hauptämter zur Vorprüfung der Unterstützungsgefuche.

Die Landesfinanzämter sind ermächtigt, an Stelle der Finanzämter (Hauptämter) diesen Gemeinden dieser Unterstützung Erwerbslosenfürsorge gemäß der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 20. Januar 1920 (Reichs-Gesetzl. S. 98) auszuschließen.

§ 13.

Essentiell-rechtliche Wirkung der Unterstützung.

Eine gemäß § 91 des Tabaksteuergesetzes gewährte Unterstützung ist, soweit in den Bescheiden oder in Bescheiden der Verlust öffentlicher Rechte und des Weges einer Armenunterstützung abhängig gemacht wird, als Armenunterstützung nicht anzusehen.

Bei der Stellung von Unterstützungsanträgen müssen die nachstehenden Angaben zu machen:

Unterstützungsgefuch des Tabakarbeiters ...

Da das Finanzamt (Hauptamt) Gemeindebehörde zu ...

Das Finanzamt (Hauptamt) (Die Gemeindebehörde) zu ...

erfülle ich auf Grund des § 91 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 um Bewilligung einer Unterstützung.

Ich bin ... Jahre alt (verheiratet, ledig, verwitwet) und habe ... unversorgte Kinder und außerdem ... zu unterhalten.

Ich war (bin) in den letzten 14 Monaten als ... beschäftigt, und zwar arbeitete (arbeitete) ich zuletzt (gegenwärtig) ... wohnhaft ...

Am ... des im letzten Halbjahr (1. Oktober bis 31. März 1920) von mir verdienten Lohnes betrug ...

M. Dieser Lohn wurde erzielt in ... Arbeitstagen.

Seit dem ... bin ich arbeitslos. Nach der letzten Bewilligung meines letzten Arbeitgebers ...

... meine Entlassung aus dem Gewerbe ... infolge des Inkrafttretens des Gesetzes vom 12. September 1919 ...

... infolge des Inkrafttretens des Gesetzes vom 12. September 1919 der Geschäftsbetrieb eingestellt werden mußte. (Ausfüllen bei Verdienstminderung.)

Ich wiedererlangung eines Arbeitsverdienstes oder zur Erhebung des geschmäleren Arbeitsverdienstes habe ich mich bemüht, meine Vermittlungen sind aber leider bis jetzt erfolglos geblieben.

(Vor- und Zunahme, Wohnort, Straße u. Nr.)

Lohn- und Tarifbewegungen.

Als der Zigarettenindustrie.

Für den Untermittelbereich ist nunmehr ein Bezugs-tarif festsitz gestellt. Nur über die Höhe der regionalen Zuschläge konnte bisher eine Einigung nicht erzielt werden.

Wie schon berichtet, findet am 11. April eine Sitzung der beiderseitigen Zentralen in Frankfurt a. M. statt, um die Tariffrage zur Erledigung zu bringen. Von den Vertretern unseres Verbandes wird alles versucht werden, um einen Abschlus herbeizuführen, der den berechtigten Forderungen der Arbeiterkräfte Rechnung trägt. So nicht bisher kann es unter keinen Umständen weiter gehen. Ueber das Ergebnis der Sitzung in Frankfurt a. M. werden wir in der nächster Nummer berichten.

Nachweis über Verlegung zur Erlangung von Arbeit u. w. während der Dauer der Unterstützung.

Der Unterstützungsempfänger hat bei Auszahlung der Unterstützung auf Verlangen Angaben über seine in der

Am 18. Januar hat eine in Dresden tagende Konferenz der Zigarettenarbeiter, die aus allen Teilen Deutschlands besteht, beschlossen, von einer Kündigung des am 1. Oktober ablaufenden Tarifvertrages abzurufen und stattdessen einen neuen Tarifvertrag abzuschließen zu lassen.

Am 18. Januar hat eine in Dresden tagende Konferenz der Zigarettenarbeiter, die aus allen Teilen Deutschlands besteht, beschlossen, von einer Kündigung des am 1. Oktober ablaufenden Tarifvertrages abzurufen und stattdessen einen neuen Tarifvertrag abzuschließen zu lassen. Am 18. Januar hat eine in Dresden tagende Konferenz der Zigarettenarbeiter, die aus allen Teilen Deutschlands besteht, beschlossen, von einer Kündigung des am 1. Oktober ablaufenden Tarifvertrages abzurufen und stattdessen einen neuen Tarifvertrag abzuschließen zu lassen.

Brot- und Kartoffelzulagen in Leipzig.

Nach einer Vereinbarung mit der Verwaltung Leipzig (Tabak- und Zigarettenindustrie) betrieht die Brot- und Kartoffelzulage ab 20. März für jeden Arbeiter und für jede Arbeiterin 5 M. pro Woche, ebenfalls für die

nen. Sie wissen die großen Schwierigkeiten eines regelmäßigen Zustandes gerade in gegenwärtiger Zeit sehr wohl zu würdigen und haben mancherlei Bedenken geäußert, um die Neubildung der Regierung nicht zu erschweren. In der Regierungskrisis tragen nicht sie die Schuld, sondern das Verhalten der Reichsregierung, die nur mit Hilfe der Arbeitermassen den verfassungsmäßigen Zustand wiederherstellen konnte.

In der Debatte stellte sich Genosse Eren (Fabrikarbeiterverband) auf den Boden der gewerkschaftlichen Forderungen, hielt aber die Einrichtung der Gewerkschaften auf die Lösung der Personenfrage für ein recht gefährliches Experiment, das nicht zur Wiederholung anreize. Seine Bedenken bildeten ganz vereinzelt und wurden von allen nachfolgenden Rednern zurückgewiesen. Dabei wurde eingehend die Gefahr neuer Zusammenstöße zwischen den Truppen und der bemanneten Arbeiterschaft im Industriegebiet wie in Mitteldeutschland geschildert und ein ernstes Eingreifen der Gewerkschaftsleitungen gefordert, um weiteres Blutvergießen zu vermeiden. Die Aussprache endete mit der einstimmigen Annahme folgender Kundgebung des Ausschusses:

Der Bundesausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes erklärt sich mit den Maßnahmen des Bundesvorstandes zur Abwehr der Reaktion und bei der Bildung der Regierung in vollem Umfang einverstanden. Es war ein Gebot höchster politischer Klugheit, daß die 12 Millionen Arbeiter, Angestellten und Beamten, die hinter dieser Aktion standen, in der Stunde höchster Gefahr ihre Macht in die Waagschale warfen. Er beauftragt den Bundesvorstand, scharf darauf zu achten, daß die Vereinbarungen auch wirklich eingehalten werden.

Weiter hält es der Bundesausschuss für erforderlich, daß sofort von selten des Vorstandes Schritte unternommen werden, daß es in Rheinland-Westfalen und in Mitteldeutschland zu einer Vereinbarung kommt, um weiteres Blutvergießen zu verhindern. Die neue Regierung möge sofort durch eine Politik des Entgegenkommens die Arbeiter scharf beruhigen.

Am übrigen erklären die Vorstände, daß die Gewerkschaften in Zukunft, wenn sich die Notwendigkeit dafür ergeben sollte, ebenso geschlossen und kraftvoll auf den Plan treten werden, um die Reaktion zu Boden zu werfen.

Weiter gaben die anwesenden Vertreter von Gewerkschaften, die ihren Sitz in Süd-, West- und Mitteldeutschland haben, unterchriftlich folgende Erklärung ab:

Die aus Süd-, West- und Mitteldeutschland an der Sitzung des Bundesausschusses teilnehmenden Gewerkschaftsverbände erklären ihr volles Einverständnis mit den Maßnahmen des Bundesvorstandes in der Durchführung des Generalstreiks als das Mindestmaß dessen, was gesehen wurde — Maßnahmen, die auch außerhalb Berlins gebilligt werden. Es entspricht durchaus nicht den Erwartungen, daß dort die Vereinbarungen anders bewertet werden. Besonders trifft es nicht zu, daß durch die Aktion der Gewerkschaften etwas Gegenüberstellungen, die in dem Rufe „Was von Berlin“ zum Ausdruck kommen, angeregt worden sind. Was vom Bundesvorstand gesehen ist, war dessen selbstverständliche Pflicht; es besteht in dieser Frage kein Gegensatz zwischen Berlin und der süd-, west- und mitteldeutschen Arbeiterschaft.

Verband der Bergarbeiter Deutschlands. Fr. Fufemann, Bochum. Verband der Dachbeder. Theodor Thomas, Frankfurt a. M. Zentralverband der Glaser, S. Eichhorn, Karlsruhe. Deutscher Gutarbeiterverband. F. Siefer, Altenburg. Deutscher Kürschnerverband. J. Heine, Leipzig. Deutscher Metallarbeiterverband. Robert Dismann, Eltzbach. Zentralverband der Schuhmacher. J. Simon, Nürnberg. Zentralverband der Eisenarbeiter. Walter, Leipzig. Deutscher Chorführer- und Ballettverband. Kommann, Mannheim. (Der Vorstand des Deutschen Tabakarbeiterverbandes, der wegen besonderer Schwierigkeiten an dieser Sitzung nicht teilnehmen konnte, schließt sich der Kundgebung des Ausschusses und der obigen Erklärung vollständig an.)

In mehreren wurde darüber beraten, in welcher Weise die freitenden Arbeiter und Angestellten für den entgangenen Arbeitsverdienst schadlos zu halten seien. Während ein Teil der Arbeitgebererschaft sich bereit erklärt hat, die Entschädigung zu bezahlen, verweigert ein anderer Teil jede Berechtigung. Verhandlungen des Arbeitsministers Schlichte mit Arbeitgebervertretern führten zu keinem positiven Ergebnis. Die Gewerkschaftsvertreter waren übereinstimmend der Ansicht, daß die Reichsregierung verpflichtet sei, die Entschädigungsschadlos zu halten. Es beauftragten den Bundesvorstand, in diesem Sinne mit der Reichsregierung zu verhandeln. Es soll vorgeschlagen werden, daß die Arbeitgeber diese Unterstützung verweigern und dann vom Reich zurückvergütet erhalten.

Literarisches.
Gewerkschaftliche Frauenzeitung 1919.
Jede Zahlstelle mit einer größeren Anzahl weiblicher Mitglieder wird sicher einen gebundenen Jahrgang der Gewerkschaftlichen Frauenzeitung 1919 in ihrer Bibliothek haben wollen. Der Verlag hat eine besondere Ausgabe für Bibliotheken auf besserem Papier und mit Originalband herstellen lassen. Der Preis beträgt für Gewerk-



Verbandszeit.
Für die Expedition bestimmte Zuschriften sind an den Vorstand des Deutschen Tabakarbeiterverbandes, Bremen, Altemwall 14, zu adressieren.
Für die Expedition bestimmte Zuschriften sind an Frau, Kohn, Bremen, Altemwall 14, zu adressieren.
Für die Expedition bestimmte Zuschriften sind an Herrn, Kohn, Hamburg, Seidenstr. 47, III, Zimmer 45 und 46 (Gewerkschaftsamt) zu adressieren.

Verbandszeit.
Für die Expedition bestimmte Zuschriften sind an den Vorstand des Deutschen Tabakarbeiterverbandes, Bremen, Altemwall 14, zu adressieren.
Für die Expedition bestimmte Zuschriften sind an Frau, Kohn, Bremen, Altemwall 14, zu adressieren.
Für die Expedition bestimmte Zuschriften sind an Herrn, Kohn, Hamburg, Seidenstr. 47, III, Zimmer 45 und 46 (Gewerkschaftsamt) zu adressieren.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen:
9. Februar: Wotho 500,— 15. Spenge 150,—
23. Nachen 605,58. 24. Raunhof 200,— Kanger 600,—
Nachen 500,— 25. Stiff Querenhelm 600,— Engelslau-
tern 2000,— Klein-Krotenburg 1000,— Müllingen
1500,— 26. Spenge 300,— Nonneburg 700,—
Treffurt 1000,— Tiefenbach 400,— Dörsch
800,— Nachen 1000,— 27. Guben 300,— Kailersfeld
200,— Burgdam 900,— Viefelsfeld 600,— Sonau
400,— Börsach 350,— 28. Grob-Sulheim 650,— Jüdes-
berg 200,— 29. Dahme l. d. Mark 3000,— Waldheim
1000,— Dellingshausen 400,— Rehme 350,— Burg
3. Mönchsburg 200,— Müllingen 94,71. Tiefenbach 200,—
Offenbach a. M. 800,— Garburg 100,—
Eppenberg 300,— 31. Rehme 50,— Werther 50,—
Rönigsberg 1000,— Halberstadt 1000,— Würzburg 500,—

Was verloren gemeldet:
Briefen. Die Mitgliedskarte für Martha Stengel, geb. 8. 9. 02 in Driesen, eingetr. am 27. 1. 20, Klasse 2. (S. 559/1 S. 20.)
Schwege. Das Mitgliedsbuch II 3314 für Walter Eingemann, geb. 24. 7. 02 in Eschwege, eingetr. am 24. 2. 19, Klasse 3. (S. 573/1 S. 20.)
Friedrichs. Die Mitgliedskarte für Dr. Friedricha Hartmann, geb. 10. 12. 04 in Friedrichslocha, eingetr. am 9. 5. 19. (S. 574/1 S. 20.)
München. Das Mitgliedsbuch S II 119 805 für Marie Theresie Lang, geb. 20. 5. 1900 in München, eingetr. am 20. 11. 18. (S. 188/2 S. 20.)
Vorliegende Bücher und Karten sind ungültig und sind im Vorzeigungsfalle einzulösen und an den Vorstand einzuliefern.

**Inserent-Mitglieder und lang-
jähr. Vorstandsmitglieder Kollegen**
Karl Brockmann
zu seinem am 1. März 1920 statt-
gehabtem Jubiläum die herzlich-
sten Glückwünsche
Die Zahlstelle Hoffmann.
Unser merkt Kollegen
Marie Vockenroth
und ihrem Bediensteten
Wilmhelm Köcher
zur Vermählung die herzlichsten
Glück- u. Segenswünsche!
Die Mitglieder
der Zahlstelle Schellen.
Unsern Kollegeninnen Luise
Schneider und ihrem Bediensteten
zu ihrer am 5. April stattgefundenen
Vermählung, Emma Pappe und
ihrem Bediensteten zu ihrer Ver-
mählung am 10. April, Martha
Haupt und ihrem Bediensteten zu
ihrer Vermählung am 15. April, die
herzlichsten Glückwünsche und
Segenswünsche.
Hilfsglied. Zahn, Strauß, S. 1.

Adressen-Veränderungen.
Nachshausen (8): 1. Ww. Hermann Sohn, Orlamünde, Nachshausen.
Calau (11): 1. Ww. Reinhold Sandke, Wabergasse 28.
2. Ww. Wilhelm Galle, Schloßstr. 7.
Rehden (11): 1. Ww. Karl Weigert, Gartenstr. 11.
Jüdischhof a. d. D. (Pommern): 1. Ww. Gustav Wolff, Reichplatz 3. 2. Ww. Wilhelm Werth, Schmiedstr. 1.
Leipzig (9): 1. Ww. A. Becker, Alexanderstr. 47, Hochpt. r.
Setlin (11): 1. Ww. Anton Schütte, Setlin-Bredow, Woll-
straße 7. 2. Ww. Otto Heinrich, Setlin-Bredow,
Lärch 8.
Zeuthen 6. Bruchsal l. Baden (6): 1. Ww. Emil Bremer,
Zg.-Wrb., Althofstraße. 2. Ww. Josef Hansen.
Wilm. Arbeitslosen- und Krankenkassen-
sitzung wird jeden Sonntag von 11 bis 12 Uhr vor-
mittags beim 2. Vorstehenden, Fritz Burggräbe, Mühl-
straße, ausgegahlt.

Gestorben:
Am 28. Februar starb zu Ochersleben die Zigarren-
arbeiterin Hedwig Mohr zu Ochersleben, 29 Jahre alt.
Am 3. März starb zu Ochersleben die Zigarren-
arbeiterin Elise Wichmann zu Ochersleben, 19 Jahre alt.
Am 6. März starb zu München Marie Ecker aus
Lina, 27 Jahre alt.
Am 21. März starb zu Wilschowerda Heinrich Wros
aus Wilschowerda, 56 Jahre alt.
Am 22. März starb zu Gerslich Klara Prüfer aus
Gerslich.
Am 7. März zu Wertheim W. der Zigarrenarbeiter
Emil Koch aus Kolingsdorf, Wertheim, 32 Jahre alt.
Am 1. April starb zu Tiefenbach die Zigarrenarbeiterin
Marie Biack, 26 Jahre alt.
Ehre ihrem Andenken!

Arbeitsmarkt.
Nach der Schweiz!
Mehrere tüchtige
Zigarrenarbeiter gesucht.
Für solche Bewerber mögen sich melden, welche auf ganz gute Ver-
arbeit eingearbeitet sind. Reiseausgaben nach übernehmbar.
Nachfragen bei
Firma Eichenberger & Cie.
Menziken, Schweiz.

Schnupftabak
in bekannter Friedensqualität für kurze Zeit wieder
lieferbar. Heutiger Preis Mk. 95.— plus Mk. 3.—
für Verpackung, Porto und Nachnahmebefreiung per
Karton a 100 Päckchen zu 40 Gramm Inhalt. —
Verkaufspreis Mk. 1.50 pro Paket. — Abgabe an
einen Besteller höchstens 2 Kartons. — Lieferung
erfolgt gegen Nachnahme oder Vorauszahlung auf
Postcheckkonten Ludwigshafen Nr. 5467 oder
Rhein Nr. 83508

Friz Möbs, Kaiserslautern
: Telegramm-Adresse: Möbs, Kaiserslautern :
: Fernsprech-Anschlüsse: Nr. 225 und 1296 :

Einrichtungsgegenstände
für Zigarren-Geschäfte u. Fabriken
Moderne Muster in praktischer Ausführung
Verlangen Sie meine Preislisten
Heinrich Franck
Berlin H 54, Brunnenstrasse 22

L. Cohn & Co., Berlin N.
Gegründet 1870. : Brunnenstrasse 24.
Aeltestes Fabrik- und
Handelsgeschäft für
sämtliche Utensilien für
Zigarrenfabriken und
Geschäfte.
Lagerbesuch bei größeren
Anschaffungen empfohlen.

Tragant
Habe noch ca. 200 kg
Gummitragant
Winterware, sofort
lieferbar, abgegeben.
Preisangebote an
Karl Schneider, Frankfurt a. M.
Bürgerstraße 90.

Druckmaschinen s. J. Schmalfeldt & Co.
Bremen.
Hefert schnell und billig